

Allgemeine Geschäftsbedingungen - Personalvermittlung

1. Geltungsbereich

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen kommen bei jeder Vermittlung von Person (Arbeitnehmer, arbeitnehmerähnliche Personen und freie Mitarbeiter) an den Auftraggeber zur Anwendung.

1.2. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten, soweit sie von den Bedingungen der engineering people abweichen, als widersprochen und werden hiermit ausgeschlossen. Änderungen haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich vereinbart sind.

2. Zustandekommen eines Vertrags, Vertragsgegenstand

2.1. Diese Bedingungen regeln die allgemeinen und grundsätzlichen Bestimmungen eines Personalvermittlungsvertrags zwischen den Parteien.

2.2. Der jeweilige Vertrag kommt durch schriftliches Angebot eines Personalvermittlungsvertrags mit vorgesehener Leistungsbeschreibung durch engineering people und kaufmännische Bestätigung des Auftraggebers zustande.

2.3. Die Angebote der engineering people sind freibleibend, sofern sie keine Bindungsfrist enthalten.

2.4. Der Auftraggeber beauftragt engineering people GmbH mit der Suche nach einem Mitarbeiter zur Besetzung der vertraglich festgelegten Position. engineering people wird gemäß dem festgelegten Anforderungsprofil für den Auftraggeber geeignete Kandidaten aussuchen und ihm präsentieren. Bei Einstellung eines von engineering people vorgeschlagenen Kandidaten durch den Auftraggeber, wird ein Vermittlungshonorar fällig.

3. Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz

3.1. Die Ansprache eines qualifizierten Bewerbers erfordert eine absolut vertrauliche Behandlung der Bewerbungsunterlagen, wobei eventuelle Sperremerkmale berücksichtigt werden müssen. Entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen übernimmt engineering people die ordnungsgemäße Verwaltung der Bewerbungsunterlagen und hält diese für den Auftraggeber bis zur Entscheidung zur Verfügung. Nach Abschluss des Auftrages gehen alle beim Auftraggeber vorliegenden Bewerbungsunterlagen an engineering people zurück.

3.2. Das Einholen von Referenzen, Auskünften und Gutachten darf nur im Einverständnis mit dem Bewerber erfolgen. engineering people und der Auftraggeber verpflichten sich, alle im Zusammenhang mit der Durchführung des Auftrages bekannt werdenden Vorgänge – gleich welcher Art – geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben.

3.3. Der Auftraggeber unterliegt den nationalen und europäischen Bestimmungen des Datenschutzes. Dies betrifft die Einhaltung gesetzlicher Sicherheitsanforderungen zum Schutz der Daten, Nutzung der Daten im Rahmen der Zweckbestimmung sowie Löschung der Daten nach Wegfall der Zweckbestimmung. Der Auftraggeber informiert engineering people bei Verdacht auf Datenschutzverletzungen bezüglich der zur Verfügung gestellten Daten, insbesondere im Fall des Verlustes von Daten und unbefugten technischen Zugriffen oder Datendiebstahl. Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass seine Daten von engineering people im Rahmen der Vertragsbeziehung elektronisch verarbeitet und gespeichert werden.

4. Doppelbewerbungen

4.1. Hat sich ein von engineering people benannter Kandidat vor diesem Zeitpunkt unabhängig von deren Dienstleistungen beim Auftraggeber beworben, ist dieser verpflichtet, engineering people unverzüglich nach Erhalt der Kandidatenunterlagen zu unterrichten. In diesem Fall erbringt engineering people keine Leistung mehr hinsichtlich dieses Kandidaten.

4.2. Der Auftraggeber kann engineering people jedoch auffordern, auch hinsichtlich dieses Kandidaten weiterhin tätig zu sein. Kommt es in diesem Fall zu einem Vertragsabschluss zwischen dem Auftraggeber und dem Kandidaten, verpflichtet sich der Auftraggeber als Honorar ein halbes Bruttomonatsgehalt an engineering people zu bezahlen. Ziff. 4.2 gilt entsprechend.

5. Honorar

5.1. Für die erfolgreiche Personalvermittlung erhält engineering people jeweils ein Honorar in Höhe von 25 % des mit dem Kandidaten vereinbarten Jahreszeleinkommens zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

5.2. Das Jahreszeleinkommen berechnet sich aus dem zwischen dem Auftraggeber und dem Kandidaten vereinbarten Bruttojahreseinkommen (Fixgehalt zzgl. Nebenleistungen, geldwerter Vorteil, variable Vergütung bei 100 %-iger Zielerreichung).

5.3. Sollte ein von der engineering people vorgeschlagener Kandidat für eine andere Position als für die er ursprünglich vorgestellt wurde, eingestellt werden, so wird das vereinbarte Honorar ebenfalls in vollem Umfang fällig.

5.4. Kommt es im Rahmen des Auftrages zu weiteren Einstellungen von Kandidaten, welche von engineering people empfohlen worden sind, wird für jede weitere Einstellung das vereinbarte Honorar fällig.

5.5. Der Anspruch auf das Honorar geht nicht dadurch unter, wenn sich der Auftraggeber und der Kandidat vor Dienstantritt vom Vertrag lösen.

5.6. Sollte sich nach Abschluss dieser Vereinbarung herausstellen, dass engineering people den Auftrag aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht ausführen kann, so kann engineering people diese Vereinbarung jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen kündigen. In diesem Fall wird kein Honorar fällig.

5.7. Soweit der Dienst-/Arbeitsvertrag mit einem verbundenen Unternehmen des Auftraggebers geschlossen wird, besteht ein Honoraranspruch gleichermaßen. Der Auftraggeber und das mit ihm verbundene Unternehmen haften für den Honoraranspruch in diesem Fall als Gesamtschuldner.

5.8. Das Honorar wird, soweit die Parteien keine abweichende Vereinbarung getroffen haben, durch Abschluss eines Dienst-/Arbeitsvertrags zwischen dem Kandidaten und dem Auftraggeber fällig bzw. bei Dienstantritt des Kandidaten, sofern dieser vor Abschluss eines schriftlichen Dienst-/Arbeitsvertrags erfolgt.

5.9. Der Auftraggeber verpflichtet sich gegenüber engineering people zur unverzüglichen Anzeige, sobald er sich für einen Kandidaten entschieden hat. Bei Abschluss eines

schriftlichen Dienst-/Arbeitsvertrags übersendet der Auftraggeber unverzüglich eine Kopie hiervon und von allen Nebenabreden, wie Bonus- und Zielvereinbarungen, an engineering people.

6. Sonstige Kosten

6.1. Von engineering people verauslagte Reisekosten eines Bewerbers zur Vorstellung beim Auftraggeber und Insertionskosten werden dem Auftraggeber zusätzlich in Rechnung gestellt, wenn dieser vorher zugestimmt hat. Darüber hinaus entstehen dem Auftraggeber keine weiteren Kosten.

6.2. Fahrtkosten und erforderliche Auslagen, die den Kandidaten im Zusammenhang mit Vorstellungsgesprächen beim Auftraggeber entstehen, sind auf Verlangen des Kandidaten vom Auftraggeber in Höhe der steuerlichen Pauschalsätze zu erstatten.

6.3. Von Dritten, wie etwa Verlage, berechnete Kosten für Stellenanzeigen, trägt der Auftraggeber, soweit dieser solche bei engineering people beauftragt. engineering people holt im Interesse und in Absprache des Auftraggebers entsprechende Angebote ein.

6.4. Reisekosten der engineering people werden mit 0,30 EUR pro Kilometer berechnet. Bei Nutzung anderer Verkehrsmittel (Bahn: 2. Klasse, Flugzeug: Economy Class) erfolgt die Abrechnung auf gesonderte Nachweise.

7. Zahlungsmodalitäten

7.1. Die Rechnungslegung hinsichtlich der Leistungen der engineering people erfolgt in zweifacher Ausfertigung mit dem Vermerk -persönlich/vertraulich-. Sämtliche Honorare und Kosten verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Rechnungen sind nach der Rechnungslegung ohne Abzug sofort fällig und zahlbar.

7.2. Der Auftraggeber kommt spätestens 14 Tage nach Rechnungsstellung in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Im Falle des Verzugs hat der Auftraggeber den gesetzlichen Verzugszins zu zahlen. Unbeschadet bleibt das Recht von engineering people einen weitergehenden Verzugschaden geltend zu machen. Die Aufrechnung gegen die Honorarforderung einschließlich Zinsen ist nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung zulässig.

8. Haftung

8.1. engineering people haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern sie, deren Vertreter oder Erfüllungsgehilfen schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen. Auch in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, die sich aus der Natur des jeweiligen Vertrages ergeben und bei deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist. Sie ist in der Höhe auf die Summe des Auftragswertes bzw. der erbrachten Teilleistungen begrenzt. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.

8.2. engineering people übernimmt keine Haftung dafür, wenn ein von ihr nach sachgerechtem und methodischen Vorgehen ausgewählter oder empfohlener Kandidat die vom Auftraggeber in ihn gesetzten Erwartungen nicht erfüllt.

9. Dauer des Vermittlungsauftrags, Kündigung

9.1. Der Vermittlungsauftrag kommt mit der Unterzeichnung durch beide Vertragspartner zustande und endet mit der Stellenbesetzung.

9.2. Der Vertrag kann von beiden Seiten mit einer Frist von 14 Tagen gekündigt werden. Eine Rückerstattung für Honorare und/oder Teilzahlungen (auch in Form von Vorschüssen) für von engineering people bereits erbrachte Leistungen erfolgt nicht. Kommt nach der Kündigung des Vermittlungsauftrages ein Dienst-/Arbeitsvertrag zwischen dem Auftraggeber und einem von der engineering people vorgeschlagenen Kandidaten zustande, hat engineering people Anspruch auf das vereinbarte Honorar. Der Honoraranspruch gilt für eine Frist von 24 Monaten ab dem Zeitpunkt der Kündigung.

9.3. Jede Kündigung bedarf zur Rechtswirksamkeit der Schriftform.

10. Schlussbestimmungen, anwendbares Recht und Gerichtsstand

10.1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, der von engineering people.

10.2. Auf diesen Vertrag findet ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.

10.3. Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

10.4. Sofern einzelne oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sind, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.